

zu versagen, wo sie sich als zweckmäßig und unbedenklich zeigt; indessen es ist die Wahl der Vertreter der Landgemeinden ein höchst wichtiges Geschäft, zunächst und insbesondere für die Gemeinden selbst. Es erheischt große Genauigkeit und bedarf sicherer Beglaubigung. — Wenn Ausstellungen gegen das Wahlverfahren gemacht wurden, so haben diese gemeiniglich Zerwürfnisse und Weiterungen in den Gemeinden zur Folge, und es bleibt zuletzt nichts übrig, als daß diese von den Obrigkeiten oder auf dem Wege des Recurses von den Behörden geschlichtet werden. Es bedarf daher der sorgfältigsten Erwägung, ob die bisherige unmittelbare Leitung des Wahlverfahrens der Obrigkeit dabei entbehrlich sei oder nicht. Das Ministerium wird von der vorliegenden Petition, es möge nun ein Antrag an die Regierung gelangen oder nicht, Gelegenheit nehmen, umfassende Erörterungen über diesen Gegenstand anzustellen.

Abg. Haden: Es ist von dem Abg. Jani den Landgemeinden die Befähigung, einen Wahlact zu leiten, abgesprochen worden. Nun gebe ich zu, daß man hier und da noch Gemeinderäthe findet, die ihre Function nicht so erfüllen, wie sie sollten; allein das müssen wir uns zugestehen, daß seit dem Erscheinen der Landgemeindeordnung die Gemeinderäthe weiter vorwärts geschritten sind, daß sie ihre Pflichten und Obliegenheiten immer mehr einsehen lernen. Der Abgeordnete hat ferner noch behauptet und sich darauf bezogen, daß Wahlumtriebe stattfinden würden, auch hat er sich dabei der Worte bedient: es wird dann wohl Einer auftreten und schreien: „Christian muß Gemeindevorstand werden.“ Ich frage aber, ob solche Wahlumtriebe nicht auch vor der Obrigkeit stattfinden können? Denn wenn sie im Saale versammelt sind und müssen auf den Justitiar warten, dann wird, wie der Abg. v. Gablenz schon bemerkte, das Eisen erst geschmiedet werden, wie sie es haben wollen. Ich sehe in dem von mir angedeuteten Wahlverfahren durchaus keine Gefahr; können sie nicht für den ersten Augenblick die Wahlen leiten, so müssen sie es lernen. Je länger man das Kind am Gängelbände führt, desto schwerer lernt es laufen; lassen Sie ihm aber Freiheit, so wird es sich Mühe geben. So ist es auch mit der Leitung des Wahlactes. Wenn die Gemeinderäthe wissen, daß die Obrigkeit ihn nicht mehr leitet, so werden sie sich auch Mühe geben, und übrigens findet man auch jetzt schon Leute auf dem Lande, die oft so gut protokolliren, wie mancher Actuar.

Abg. Schäffer: Die Deputation schlägt vor: es möchte den Vertretern der Landgemeinden gestattet werden, die Wahlen, welche in den Gemeinden zu Completirung des Gemeinderathes vorkommen, selbst zu leiten, und es solle, sobald der Gemeinderath erkläre, daß er sich dieser Bemühung unterziehe, die unmittelbare obrigkeitliche Concurrenz ausgeschlossen sein. Die Vertreter der Landgemeinde sollen nicht bloß die Urwahlen, sondern auch die Wahlen der Wahlmänner, welche die Ausschusspersonen zu wählen haben, leiten, sowie auch die Wahl des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten. Die Deputation hat sich vorzüglich aus dem Grunde dazu bewogen gefunden, um den Gemeinden die Kosten zu ersparen, welche verursacht werden durch das un-

mittelbare Erscheinen der Obrigkeit am Orte der Gemeindevahl. Ich verkenne nicht, daß dieser Umstand Grund gegeben haben mag, die Deputation zu diesem Antrage zu bestimmen; aber ich gestehe auch offen, daß ich dem Antrage nicht beizutreten vermag. Mir steht die Wahlfreiheit höher, als dieser Kostenaufwand, da ich überdies noch die Ansicht habe, daß constitutionelle Einrichtungen nicht immer die wohlfeilsten sind und sein können. Fragt man sich: wie wird sich die Sache gestalten, wenn sie ins Leben gerufen wird? so kann die Antwort keine andere sein, als die: es sollen die Mitglieder der Corporation, zu und in deren Mitte neue Mitglieder gewählt werden sollen, auch die Wahl derselben leiten. Das ist ein neuer Grundsatz, ich halte ihn für ganz neu, er findet sich bei keiner Wahl. Betrachte ich die Wahlen der Stadtverordneten, sowohl die Urwahlen, als der Wahlmänner, welche die Stadtverordneten ernennen, so leiten diese Wahlen stets die Mitglieder des Stadtrathes. Werfe ich meinen Blick auf die Wahlen, durch welche die Mitglieder der Stadträthe ernannt werden, so leitet diese Wahlen nicht der Stadtrath, sondern die Stadtverordneten. Ja selbst bei dem Institut der Communalgarde ist die Einrichtung dahin getroffen worden, daß die Wahlen eine Person der Behörde der Communalgarde leitet. Bei allen Wahlen hat man also den Grundsatz nicht aus den Augen verloren, daß die Personen, welche ein unmittelbares Interesse bei der Wahl haben, dieselbe nicht leiten. Nun würde hier der umgekehrte Fall sein, wenn man dem Antrage beitreten wollte; denn es würden gerade die Mitglieder, welche ein Interesse bei der Wahl haben, dieselbe zu leiten berufen sein. Daß eine solche Wahl, von solchen Personen geleitet, wenigstens nicht auf lange Zeit Vertrauen begründen und erwecken könne, liegt auf der Hand. Von meinem Nachbar zur Rechten ist ziemlich practisch hervorgehoben worden, daß manche Besorgnisse dadurch hervorgerufen werden, wenn man diesen Personen die Leitung der Wahl anvertraut. Es kann nicht fehlen, daß über kurz oder lang gefühlt wird, es wünschen die Leitenden nur solche Individuen in die Corporationen hinauszubringen, die die Ansichten haben, wie sie selbst, die in der Corporation schon gegenwärtig vorherrschenden. Man kann besorgen, daß sie wünschen, es möchten diese zu erwählenden Personen die Eigenschaft haben, welche, wenn ich nicht irre, die Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lichtenstein als nothwendiges Erforderniß eines dasigen Landesvertreters erheischt, nämlich die einer verträglichen Gemüthsart. Werden diese Besorgnisse in den Gemeinden einmal rege, so werden sie kein Vertrauen haben. Das Vertrauen wird in Mißtrauen übergehen, und dieses wird sich um so mehr steigern, wenn man weiß, daß es nur von der Entschließung des Gemeinderathes abhängt, die unmittelbare Concurrenz der Obrigkeit bei den Wahlen auszuschließen. Es ist über diese Wahlanglegenheit bei der Berathung des Gesetzentwurfes für die Landgemeindeordnung in diesem Saale schon viel verhandelt worden. Der Entwurf enthielt damals die Vorschrift, daß die Wahlen, welche bei der Gemeinde vorkommen, am Orte vorgenommen werden sollten, an welchem die Obrigkeit ihren Sitz habe. Das fand man beschwerlich; man sagte, ein großer